

Stefan Fuchs: Unser neuer Mitarbeiter



Wir haben unsere Altlastenabteilung verstärkt! Seit März 2005 kümmert sich bei uns auch Herr dipl. Geologe Stefan Fuchs um die Erkundung und die Sanierung von Altlasten. Herr Fuchs hat sein Studium an der Universität Freiburg absolviert und im Jahr 2003 mit den Schwerpunkten Hydrogeologie und angewandte Geologie (Umwelt- und Ingenieurgeologie) abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat als Altlasteninhaber?

Überlegungen zu einem bemerkenswerten Bundesgerichtsentscheid.

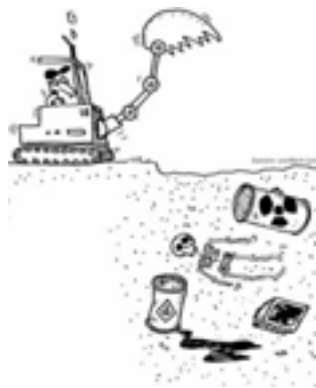
Vor kurzem hat sich das Bundesgericht mit einer interessanten Frage auseinandergesetzt. Ist ein ehemaliger Verwaltungsrat eines längst liquidierten Unternehmens, das im Auftrag einer Gemeinde eine bewilligte Deponie betrieb, ein "Dritter" im Sinne von Art. 20 Abs. 2 Altlastenverordnung (siehe Kasten)? Kann er direkt zur Untersuchung und Sanierung der heute als Altlast zu qualifizierenden Deponie verpflichtet werden?

Das Bundesgericht hatte sich mit der Angelegenheit zu befassen, weil eine kantonale Instanz entschieden hatte, dass ein Verwaltungsrat eines Entsorgungsunternehmens ohne weiteres als Dritter im Sinne der AltIV zu gelten habe. Es reiche aus, dass er in irgendeiner Form (und sei es nur im Hintergrund und für eine beschränkte Zeit) an der Geschäftsführung des Unternehmens beteiligt gewesen sei.

Wer nun glaubt, das Bundesgericht habe sich von den gefestigten zivilrechtlichen Grundsätzen der Verantwortlichkeit, des Durchgriffs, der Organstellung etc. leiten lassen, irrt gewaltig. Nicht mit einem einzigen Wort setzt sich das höchste Gericht mit derartigen Fragen auseinander. Ganz im Gegenteil. Fast will es scheinen, dass diese Aspekte explizit ausgeblendet werden.

Auf dem Wege einer rein öffentlichrechtlichen Auslegung des Altlastenrechts gelangt das Bundesgericht zur erstaunlichen Erkenntnis, dass Verwaltungsräte ohne weiteres unter den Begriff des Dritten im Sinne von Art. 20 Abs. 2 Altlastenverordnung fallen können und damit direkt für Sanierungsmassnahmen und deren Kosten verantwortlich sind.

Mit diesem Entscheid impliziert das Bundesgericht stillschweigend, dass bei der Beurteilung der altlastenrechtlichen Verantwortlichkeit auf Grund des öffentlichrechtlichen Verursacherprinzips kein Platz für zivilrechtliche Abwägungen bleibt. Dies wiederum bedeutet, dass jedermann, der



in Verwaltungsrat oder Geschäftsführung eines Unternehmens tätig war, welches einen sanierungs- oder untersuchungsbedürftigen Standort verursachte, von den Behörden als persönlich verantwortlicher Leistungsträger ins Recht gefasst werden kann. Die Folgen dieses Entscheides sind unseres Erachtens weitreichend. Damit ist es nämlich den Behörden möglich, zivilrechtliche Strukturen in Unternehmen zu umgehen, um direkt auf Mutter-

gesellschaften, deren Organe oder andere Dritte wie Banken, Investment Banken, Financiers, Leasinggeber und dergleichen zu greifen.

Damit wird der Durchgriff durch den Schleier der juristischen Person - ganz im Sinne amerikanischer Vorbilder (sog. lenders-liability) - auch hierzulande und auch im öffentlichen Recht zur Realität. (Sie finden das Urteil in URP 7/2004, S. 586ff.)

P.S. Im konkreten Fall verneinte das Bundesgericht zwar die Verantwortlichkeit des betroffenen Verwaltungsrates auf Grund der effektiven Umstände. Des einen Freud, des anderen Leid ...

Art. 20 Altlastenverordnung

Die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind vom Inhaber oder von der Inhaberin eines belasteten Standortes durchzuführen.

Zur Durchführung der Voruntersuchung, der Überwachungsmassnahmen oder der Detailuntersuchung kann die Behörde Dritte verpflichten, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese die Belastung des Standorts durch ihr Verhalten verursacht haben.